



**Motion von André Wicki
betreffend zwei Ergänzungen des Planungs- und Baugesetzes
vom 20. September 2012**

Kantonsrat André Wicki, Zug, hat am 20. September 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 28. August 2012 Bericht und Antrag für eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) unterbreitet. Begründung für diese Vorlage sind energiepolitische Anliegen. Die Beratung der Vorlage ist zu nutzen, um Anliegen einfließen zu lassen, die nicht nur für die Stadt Zug, sondern für alle Einwohnergemeinden wichtig sind. Es geht um folgende zwei Änderungen des Planungs- und Baugesetzes, die ich beantrage:

1. Im 5. Abschnitt über die Sicherung von Planungen ist die Parzellierung von Grundstücken in Bauzonen von einer Bewilligung der Gemeinde abhängig zu machen, wobei das Verfahren der Bauanzeige dort Platz greifen soll, wo der Entscheid nicht im Baubewilligungsverfahren erfolgt. Entscheidet die Behörde gegen eine Parzellierung, ist die Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
2. Die gemeindlichen Zonen nach § 18 PBG sind so zu umschreiben, dass selbständige oder überlagernde Zonen für preisgünstigen Wohnraum möglich sind.

Begründung:

1. Die Parzellierung von Grundstücken in Bauzonen hat verschiedentlich dazu geführt, dass danach eine Erschliessung einzelner Baugrundstücke stark erschwert wurde. Es kam sogar zu länger dauernden Blockaden. In der Bauzone gelegene Grundstücke konnten so über längere Zeit nicht zweckentsprechend verwendet werden. Die Eingriffsmöglichkeit der Gemeinde ist die passende Antwort, um solchen Machenschaften einen Riegel zu schieben.
2. Das Wohnraumförderungsgesetz vom 30. Januar 2003 auferlegt den Einwohnergemeinden die Aufgabe, Erwerb von Land und Liegenschaften und Abgabe im Baurecht für gemeinnützige Bauträger zu fördern und eigene Bauvorhaben zu verwirklichen. Dank zinsloser oder zinsvergünstigter Darlehen des Kantons sollen die Einwohnergemeinden leichter zu geeignetem Land und passenden Liegenschaften kommen.

Die Voraussetzungen, preisgünstigen und auch altersgerechten Wohnraum zu beschaffen, haben sich damit für die Einwohnergemeinden nicht entscheidend verbessert. Die Ursache liegt nicht zuletzt in der gemeindlichen Zonenplanung, die von vornherein in Bauzonen nur privatwirtschaftlich geprägte Wohnbauzonen vorsieht. Wohnraumförderungsgesetz und Planungs- und Baugesetz passen dann zusammen, wenn die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, im Interesse des preisgünstigen Wohnraums auch entsprechende Wohnbauzonen auszuscheiden.